

der Rauchkammer nicht thunlich, 1 Fuß. vom Boden der Rauchkammer ab anfangen.

Wände und Fußböden.

§ 10. Gezäunte Wände oder mit Torf ausgefüllte Fächer dürfen in Gebäuden, worin sich Feuerungsanlagen befinden, nicht aufgeführt werden.

Etwa schon vorhandene derartige Wände und Fächer sind auf beiden Seiten mit Lehm zu überziehen.

Die Unterstopfung der Fußböden mit feuerfangendem Material ist unstatthaft.

Eine Füllung mit Lohe ist zulässig, wenn solche mit einer mindestens zweizölligen Lehmbeleidung versehen ist.

D ä c h e r.

§ 11. Das Unterdocken der Dächer ist gänzlich verboten. Die vorhandenen Strohdocken sind binnen einer Frist von zwei Jahren zu beseitigen.

Im Uebrigen wird, wegen der Bedachung der Gebäude und wegen der Dachrinnen auf den § 19 und 21 der Bauordnung vom 7. December 1856 verwiesen.

Die Oeffnungen in den Dächern und Giebeln sind mit Klappen, Thüren und Fenstern zu versehen.

Wände und Bekleidung der Gebäude.

§ 12. Alle Neubauten in welchen Feuerungs-Anlagen hergestellt werden sollen, sind massiv, (d. h. mit massiven Außenwänden) aufzuführen. (Vergl. § 19 der Bauordnung vom 7. December 1856.)

Bei diesen sind auch hölzerne Windfedern verboten.

Hölzerne Wand- und Giebelverschäalungen, und sogenannte Leckbretter, sind überall nicht zulässig und dürfen die vorhandenen nicht erneuert werden.

Das Anstreichen solcher Bekleidungen mit Theer ist verboten. (Vergl. § 22 der Bauordnung vom 7. Decbr. 1856.)